

Anpassungen an den Internationalen Gesundheitsvorschriften (2005)

Auszüge aus Stellungnahmen zur Vernehmlassung IGV

Per Stand 30.03.2025 enthält dieses Dokument Auszüge bis Seite 259 von insgesamt 629 Seiten veröffentlichter Stellungnahmen, welche in der Schweiz an das Departement des Innern / Bundesamt für Gesundheit BAG gesendet wurden.

Die Auswahl enthält insbesondere kritische Bemerkungen und Bedenken gegenüber den Anpassungen zu den Internationalen Gesundheitsvorschriften (IGV), welche beachtet werden müssen.



REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau
Telefon zentral 062 835 12 40
Fax 062 835 12 50
regierungsrat@ag.ch
www.ag.ch/regierungsrat

Per E-Mail

Bundesamt für Gesundheit

vernehmlassungIGV@bag.admin.ch

26. Februar 2025

Anpassungen der Internationalen Gesundheitsvorschriften (2005); Vernehmlassung

Entgegen den Darstellungen im erläuternden Bericht ist der Regierungsrat der Ansicht, dass der Bund einen entsprechenden Vorbehalt zur Anpassung der Risikokommunikation in Anlage 1 der IGV anmelden muss. Die Forderung nach einem Vorgehen gegen Fehl- und Desinformation könnte unter Umständen in die nationale Gesetzgebung eingreifen.



Kanton Bern
Canton de Berne

Regierungsrat

Postgasse 68
Postfach
3000 Bern 8
info.regierungsrat@be.ch
www.be.ch/rr

Staatskanzlei, Postfach, 3000 Bern 8

Bundesamt für Gesundheit

Per E-Mail (als pdf- und docx-Version) an:
vernehmlassungIGV@bag.admin.ch

RRB Nr.: 74/2025 12. Februar 2025
Direktion: Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

**Vernehmlassung des Bundes: Anpassungen der Internationalen Gesundheitsvorschriften
(2005)
Stellungnahme des Kantons Bern**

Die Anpassungen der Internationalen Gesundheitsvorschriften enthalten aber auch Bestimmungen, die der Regierungsrat als problematisch erachtet. So wird dem WHO -Generaldirektor die Befugnis übertragen, spezifische — befristete oder ständige — Empfehlungen abzugeben.

Der Regierungsrat fordert den Bundesrat daher auf, die Anpassungen der IGV abzulehnen.

Sollte der Bundesrat den Anpassungen der Internationalen Gesundheitsvorschriften doch zustimmen, so beantragt der Regierungsrat, zumindest einen Vorbehalt zum Umgang mit Fehl- und Desinformationen anzubringen ...

Abweichende Informationen können als Desinformation eingestuft und bekämpft werden, was einen Eingriff in die Meinungs- und Informationsfreiheit darstellt.



Elektronisch an vernehmlassungIGV@bag.admin.ch



**Kanton Zürich
Regierungsrat**

staatskanzlei@sk.zh.ch
Tel. +41 43 259 20 02
Neumühlequai 10
8090 Zürich
zh.ch

Eidgenössisches Departement des Innern
3003 Bern

5. Februar 2025 (RRB Nr. 144/2024)

**Anpassungen der Internationalen Gesundheitsvorschriften (2005)
(Vernehmlassung)**

Der in Anlage 1 Teil A Abs. 2 Bst. c Ziff. vi und Abs. 3 Bst. i erwähnte Passus zum Umgang mit Fehl- und Desinformationen im Bereich der Risikokommunikation lehnen wir hingegen ab, da er in einem problematischen Spannungsverhältnis zu dem in der Bundesverfassung (SR 101) verankerten Grundrecht auf Meinungsäusserungsfreiheit steht. Wir begrüßen deshalb die vom Bundesrat vorgeschlagene Variante 2, die eine Zustimmung mit Vorbehalt hinsichtlich der Bestimmungen zum Umgang mit Fehl- und Desinformationen vorsieht.

Angesichts des grossen öffentlichen Interesses an den Anpassungen der IGV (2005) und zur Stärkung ihrer gesellschaftlichen Akzeptanz schlagen wir zudem eine stärkere Einbindung des Parlaments vor. Neben den einbezogenen Kommissionen sollten auch die eidgenössischen Räte vom Bundesrat konsultiert und es sollte ein referendumsfähiger Bundesbeschluss erlassen werden.

Im Übrigen ist auf die Ausführungen der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren zu verweisen.



Frau Bundesrätin
Elisabeth Baume-Schneider
Eidgenössisches Departement des Innern EDI

Per Mail: vernehmlassungIGV@bag.admin.ch

Bern, 25. Februar 2025

Vernehmlassungsantwort zu den Anpassungen der Internationalen Gesundheitsvorschriften (2005)

Umgang mit Fehl- und Desinformation

Die revidierten IGV enthalten Bestimmungen zur Risikokommunikation und zum Umgang mit Fehl- und Desinformation (IGV, Anlage 1 Teil A Absatz 2 Buchstabe c Ziffer vi und Absatz 3 Buchstabe i). **Die EVP unterstützt die vom Bundesrat vorgeschlagene Variante 2, die einen Vorbehalt gegenüber diesen Bestimmungen vorsieht.** Begriffe wie "Fehl- und Desinformation" sind nicht eindeutig definiert. Der englische Ausdruck „addressing misinformation and disinformation“ ist noch unklarer und könnte potenziell von menschenrechtsmissachtenden Staaten zur Einschränkung der Meinungsfreiheit missbraucht werden, indem nur die offizielle Version der Behörden zugelassen wäre. Von der Schweiz erwartet die EVP in der Umsetzung dieses Passus eine objektive, wissenschaftlich fundierte und transparente Risikokommunikation, die das Vertrauen der Bevölkerung in gesundheitspolitische Massnahmen stärkt, so wie das grundsätzlich auch im Artikel 9 des Epidemiengesetzes (EpG) vorgesehen ist.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme und stehen für Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Lilian Studer
Präsidentin EVP Schweiz

Alex Würzer
Generalsekretär EVP Schweiz

Evangelische Volkspartei der Schweiz

Nägelligasse 9 | Postfach | 3001 Bern | 031 351 71 71 | info@evppev.ch | evppev.ch

Schweizerische Volkspartei
Union Démocratique du Centre
Unione Democratica di Centro
Partida Populara Svizra

Generalsekretariat / Secrétariat général
Postfach, CH-3001 Bern
Tel. +41(0)31 300 58 58, Fax + 41(0)31 300 58 59
gs@svp.ch, www.svp.ch, PC-Kto: 30-8828-5



Eidgenössisches Departement des Inneren EDI
Bundesrätin Elisabeth Baume-Schneider

Elektronisch an:
vernehmlassungIGV@bag.admin.ch

Bern, 20. Februar 2025

Änderung der Internationalen Gesundheitsvorschriften (2005)

Vernehmlassungsantwort der Schweizerischen Volkspartei (SVP)

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Einladung, im Rahmen der oben genannten Vernehmlassung Stellung zu nehmen. Wir äussern uns dazu wie folgt:

Die SVP lehnt die geplanten Anpassungen der IGV in aller Deutlichkeit gesamthaft ab.

Die Internationalen Gesundheitsvorschriften (IGV) enthalten verbindliche Regeln, insbesondere auch Verpflichtungen hinsichtlich der internationalen Zusammenarbeit bei der Verhütung, Bekämpfung der grenzüberschreitenden Ausbreitung von Krankheiten. Nun hat die Weltgesundheitsversammlung (WHA) Anpassungen der IGV (2005) verabschiedet. Die weitreichenden Änderungen treten 12 Monate nachdem sie den Vertragsstaaten vorgelegt worden sind in Kraft, sofern der Bundesrat nicht bis 19. Juli 2025 von seinem sog. «Opting-out»-Recht Gebrauch macht und die Anpassungen ablehnt oder Vorbehalte anbringt.

Sie SVP stellt sich klar auf den Standpunkt, dass solch einschneidende Massnahmen für die Bürger, wie sie in den IGV-Anpassungen vorgenommen würden, zwingend der Bundesversammlung zur Genehmigung zu unterbreiten sind. Es handelt sich dabei keineswegs lediglich um rein technisch-administrative Änderungen, es sind klar neue Pflichten definiert, welche die Schweiz zu übernehmen hätte. Dazu zählt - nebst vielen anderen neuen Aufgaben, die uns auferlegt werden - z.B. der Umgang mit Fehl- und Desinformation. Es geht um eine neue sog. Kernkapazität für die Risikokommunikation, was klar in Richtung Überwachung der Bürger geht. Im Bericht des Bundesrates wird festgehalten, dass es für diese Kernkapazitäten auf lokaler, mittlerer und nationaler Ebene die Implementierung eines Überwachungssystems und technischer Massnahmen an den Grenzübergangsstellen bedarf. Eine kostenneutrale Umsetzung wie vom Bundesrat behauptet wird, ist schlicht nicht denkbar. Diese Aussage zeugt vielmehr von einer gänzlich weltfremden Einschätzung oder aber Fehlinformation, haben doch Neuerungen - insbesondere technischer Natur - in den gemeinschaftlichen Aufgaben stets Auswirkungen auf die Personal-, Projekt- und Planarbeiten sowie die technischen (kostenintensiven) Aufrüstungen.

Die Revision beinhaltet Kompetenzverluste und auch neue Pflichten zu Lasten der Kantone im Bereich der öffentlichen Gesundheit und Volkswirtschaft mit

erheblichen finanziellen Auswirkungen. Die Kantone werden angehalten, ihre Infrastruktur in den Bereichen Überwachung, Kontrollmassnahmen gegenüber der eigenen Bevölkerung, Einkauf bestimmter Pandemie- und Gesundheitsprodukte auszuweiten. Die Kantone haben dabei keine Korrekturmöglichkeit resp. Widerspruchsmöglichkeit.

Die Gründe zur Ausrufung von WHO-Pandemien sollen nach erklärtem Ziel der WHO ins Unbestimmte erweitert werden, so z.B. neue Subvarianten der Grippe, Klimawandel etc. Dadurch besteht die konkrete Gefahr, dass diese Absicht direkte Auswirkungen auf die Interpretation der vorliegenden Bestimmungen hat.

Neu sollen einzelne vormals WHO-Empfehlungen für die Unterzeichnerstaaten verpflichtend sein, weshalb es unabdingbar ist, zwischen der Ausrufung der gesundheitlichen Notlage von internationaler Tragweite durch die WHO und dem Ausnahmezustand Besondere Lage in der Schweiz klar und deutlich zu unterscheiden.

Der Bundesbeschluss muss aus Sicht der SVP aufgrund dieser erheblichen Neuerungen mit Konsequenzen für die Bürger dem fakultativen Referendum nach Art. 141 Abs. 1 Bst. d Ziff. 3 der Bundesverfassung unterstellt werden.

Aufgrund der gravierenden Verletzung der Souveränität unseres Landes werden wir nicht auf alle zahlreichen Änderungen im Detail eingehen, sondern punktuell zu einzelnen Artikeln Stellung nehmen.

Art. 3 IGV: Die Menschenwürde, die Menschenrechte sowie die Grundfreiheiten wurden durch die Begriffe **Chancengleichheit und Solidarität** ergänzt. Das ist ein klarer Rückschritt, da diese Begriffe der WHO einen zu grossen Ermessensspielraum beinhalten, über dessen Interpretation wir keinen Einfluss haben.

Art. 12 IGV: Der WHO-Generaldirektor erhält die **alleinige Kompetenz**, nach Konsultation eines Notfallausschusses allein und ohne Einsprachemöglichkeit eine Notlage von internationaler Tragweite auszurufen sowie deren Ende zu verkünden.

Art. 13 IGV: Diese Bestimmung hätte zur Folge, dass die WHO als Führungs- und Koordinierungsinstanz für Präventions- und Gegenmassnahmen anerkannt würde und die Mitgliedsstaaten **müssten** die entsprechenden **Anweisungen befolgen**. Die Mitgliedsstaaten wären verpflichtet, Gesundheitsschutzmassnahmen, einschliesslich eines gerechten Zugangs zu relevanten Gesundheitsprodukten zu gewährleisten. Diese Begriffe sind derart weit formuliert, dass die Interpretation durch die WHO nicht absehbar ist, so dass diese in der Folge Handlungen von der Schweiz nach ihrem Verständnis einfordert.

Art. 44 IGV: Die Vertragsstaaten **verpflichten** sich zur Zusammenarbeit, Hilfe und **Finanzierung** von Ereignissen.

Art. 44^{bis} IGV: Es **muss** ein *weitreichender*, koordinierter Finanzierungsmechanismus errichtet werden, welcher sich an der wirksamen Durchführung dieser Vorschriften orientiert. Zunächst war gar geplant, einen Fonds für die Finanzierung der Implementierung der IGV zu errichten. Nun legt der neue Finanzierungsmechanismus fest, wie die Harmonisierung, Kohärenz und Koordinierung bestehender Finanzierungsinstrumente gefördert und bei Bedarf zusätzliche Gelder mobilisiert werden sollen. Auch hier wurde der Bedarf an zusätzlichen Geldern erkannt, man hat lediglich zwecks besserer Abstützung durch die Mitgliedstaaten, spricht aus

prozesstaktischen Gründen, einen anderen Weg gewählt, der Bedarf für all diese Massnahmen an sich hat sich damit jedoch nicht verändert. Auch hier gilt: Von Kostenneutralität keine Spur.

Art. 45 IGV: Vertragsstaaten **müssen** gewisse personenbezogene Daten verarbeiten und offenlegen.

Anlage 1 Ziff. 4: Die Vertragsstaaten **verpflichten sich** zu einer weitreichenden Zusammenarbeit bei der Schaffung, Stärkung und Aufrechterhaltung von Kernkapazitäten.

Kap. A Ziff. 1: Die Kommunen **müssen** auf kommunaler Ebene Kernkapazitäten schaffen und stärken, um u.a. unverzüglich die Durchführung von vorläufigen Bekämpfungsmassnahmen vorzubereiten.

Kap. A Ziff. 2 Bst. c: Neu sind die Vertragsstaaten **verpflichtet** zur **Überwachung**, Untersuchung vor Ort, Risikokommunikation etc. gegenüber den Kommunen.

Mit dem Entwurf der neuen IGV wird unsere Bundesverfassung ausgehebelt und die Bürger sowie die von ihnen beauftragten verantwortlichen Volksvertreter werden entmachtet.

Die SVP sieht darin keinen Mehrwert für die Schweiz, weshalb die Änderungen in ihrer Gesamtheit abgelehnt werden.

Nach dem Austritt der USA aus der WHO und dem damit verbundenen Wegfall milliardenschwerer Beitragszahlungen, ist nicht absehbar, welche zusätzlichen finanziellen Forderungen auf die Schweiz zukommen werden. Wir fordern deshalb einen grundsätzlichen Marschhalt hinsichtlich sämtlicher WHO-Revisionsprojekte und in letzter Konsequenz auch einen Austritt aus der WHO selber.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

SCHWEIZERISCHE VOLKSPARTEI

Der Parteipräsident

Der Generalsekretär



Marcel Dettling

Henrique Schneider



SVP Kanton Zug
Postfach
6300 Zug

vernehmlassungIGV@bag.admin.ch

Zug, 23. Februar 2025

Bundesamt für Gesundheit BAG
Schwarzenburgstrasse 157
3003 Bern

Vernehmlassungsantwort - Keine neuen IGV – JA zur Souveränität der Schweiz

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Bundesrat hat am 13. November 2024 beschlossen, zu den Änderungen der IGV ein Vernehmlassungsverfahren durchzuführen. Gerne nutzen wir die Gelegenheit, dazu wie folgt Stellung zu nehmen.

Die neuen Internationalen Gesundheitsvorschriften (IGV) sind nicht nur unnötig, sie sind für die Schweiz und ihre Bürger gefährlich. Dieses globale Regelwerk beraubt unser Land der Souveränität und stärkt eine zentralistische Organisation, die immer wieder ihre Nähe zu wirtschaftlichen Interessen unter Beweis stellt. Wir appellieren an Sie, sich diesem Vorhaben entschieden entgegenzustellen.

Warum brauchen wir keine neuen IGV? Die Schweiz hat mit dem Epidemien-gesetz (EpG) ein hervorragendes System, das alle Anforderungen erfüllt, um Gesundheitskrisen zu bewältigen. Unser Land hat während der sogenannten COVID-19-Krise bewiesen, dass es eigenständig handeln kann. Nationale Massnahmen, nicht internationale Vorgaben, waren der Schlüssel zur Bewältigung der Krise.

Die neuen IGV basieren auf der falschen Annahme, dass globale Schwächen in der Gesundheitsarchitektur diese Regelungen notwendig machen. Doch die Wahrheit ist: Es waren überzogene Massnahmen, welche hohen Schaden angerichtet haben, nicht das Virus selbst. Die wirtschaftlichen, sozialen und psychologischen Folgen der Pandemiepolitik sind ein klarer Beweis dafür.

Noch gravierender ist die Verbindung der IGV zum WHO-Pandemievertrag. Dieser Vertrag ist nichts weiter als ein Geschäftsmodell für Pharmaunternehmen, das

ohne die IGV nicht aktiviert werden könnte. Mit der Annahme der IGV schaffen wir die Grundlage für milliardenschwere Zwangsverpflichtungen zur Abnahme von fragwürdigen Produkten, während demokratische Kontrolle ausgeschaltet wird.

Die Schweiz müsste zudem vermutlich Millionenbeträge in internationale Programme investieren, ohne dass diese Ausgaben einen Mehrwert für unsere Bevölkerung bringen. Stattdessen wird unser Land zur Kasse gebeten, um eine Organisation zu finanzieren, die in erster Linie Grosskonzerninteressen dient.

Die geplanten Regelungen geben dem WHO-Generaldirektor das Recht, Pandemien auszurufen und Massnahmen zu diktieren – ohne parlamentarische Kontrolle. Das ist inakzeptabel. Wir brauchen keine WHO-Diktate, sondern nationale Entscheidungen, die von demokratisch gewählten Vertretern getroffen werden.

Die Schweiz steht für Freiheit, Eigenständigkeit und demokratische Mitbestimmung. Lassen Sie uns diese Werte schützen und NEIN zu den neuen IGV sagen. Unsere Bürger dürfen nicht Spielball einer globalistischen Agenda werden, die Kontrolle und Angst über Demokratie und Souveränität stellt.

Wir bitten Sie, die IGV abzulehnen und sich für die Interessen der Schweiz, der Kantone und unseren Bürgern einzusetzen.

Wir danken Ihnen für Ihre klare Ablehnung, der neuen Internationalen Gesundheitsvorschriften (IGV)

Namens der SVP Kanton Zug

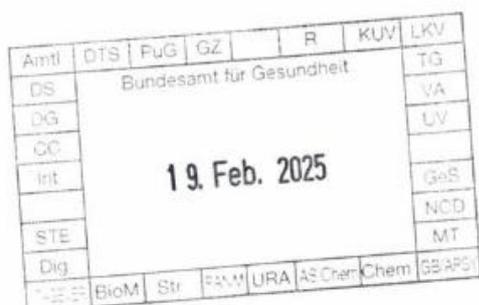
Thomas Werner
Parteipräsident
Kantonsrat, Unterägeri

Philip C. Brunner
Fraktionspräsident
Kantonsrat, Zug



**Einwohnergemeinde
Walterswil SO**
daheim am fusse des engelbergs

Gemeinderat



Einschreiben

Bundesamt für Gesundheit BAG
Schwarzenburgstrasse 157
3003 Bern

Walterswil, 18. Februar 2025

Vernehmlassungsantwort

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Bundesrat hat am 13. November 2024 beschlossen, zu den Änderungen der IGV ein Vernehmlassungsverfahren durchzuführen. Gerne nutzen wir die Gelegenheit, dazu Stellung zu nehmen.

Die neuen Internationalen Gesundheitsvorschriften (IGV) sind nicht nur unnötig, sie sind gefährlich für die Schweiz und ihre Bürger. Dieses globale Regelwerk beraubt unser Land der Souveränität und stärkt eine zentralistische Organisation, die immer wieder ihre Nähe zu wirtschaftlichen Interessen unter Beweis stellt. Wir appellieren an Sie, sich diesem Vorhaben entschieden entgegenzustellen.

Bereits das Abstimmungsverfahren innerhalb der WHO hat gegen die eigenen Regeln der WHO verstossen (die vorgeschriebene Minimalfrist, welche ein zur Abstimmung vorgelegtes Dokument zum Studium für die Mitglieder zur Verfügung gestellt werden muss, wurde nicht eingehalten).

Die neuen IGV basieren auf der falschen Annahme, dass globale Schwächen in der Gesundheitsarchitektur diese Regelungen notwendig machen. Doch das Vorgehen während der Covid-19 „Pandemie“ hat gezeigt: Es wurden überzogene Massnahmen angewendet, die nachweislich Schaden angerichtet haben, mehr als das Virus selbst. Die wirtschaftlichen, sozialen und psychologischen Folgen der Pandemiepolitik sind ein Beweis dafür.

Noch gravierender ist die Verbindung der IGV zum WHO-Pandemievertrag. Dieser Vertrag ist nichts weiter als ein Geschäftsmodell für Pharmaunternehmen, das ohne die IGV nicht aktiviert werden könnte. Mit der Annahme der IGV schaffen wir die Grundlage für milliardenschwere Zwangsverpflichtungen zur Abnahme von fragwürdigen Produkten, während demokratische Kontrolle ausgeschaltet wird.

Die Schweiz müsste zudem vermutlich Millionenbeträge in internationale Programme investieren, ohne dass diese Ausgaben einen Mehrwert für unsere Bevölkerung bringen. Stattdessen wird unser Land zur Kasse gebeten, um eine Organisation zu finanzieren, die in erster Linie Grosskonzern-Interessen dient.

Die geplanten Regelungen geben dem WHO-Generaldirektor das Recht, Pandemien auszurufen und Massnahmen zu diktieren – ohne parlamentarische Kontrolle. Das ist

inakzeptabel. Wir brauchen keine WHO-Diktate, sondern nationale Entscheidungen, die von demokratisch gewählten Vertretern getroffen werden.

Die Schweiz steht für Freiheit, Eigenständigkeit und demokratische Mitbestimmung. Lassen Sie uns diese Werte schützen und NEIN zu den neuen IGV sagen. Unsere Bürger dürfen nicht Spielball einer globalistischen Agenda werden, die Kontrolle und Angst über Demokratie und Souveränität stellt.

Für uns ist es unverständlich, dass der Bundesrat die neuen IGV, welche einer wahren Demokratie unwürdig sind, nicht von sich aus ablehnt. Ausserdem kommt die Übernahme der IGV mit einer derartigen Tragweite einer Gesetzesänderung gleich, was klar nach einer Volksabstimmung verlangt.

Wir bitten Sie mit Nachdruck, die IGV abzulehnen und sich für die Interessen der Schweiz und ihrer Bürger einzusetzen.

Freundliche Grüsse aus Walterswil

Gemeindepräsidentin: Marie-Louise Wilhelm

Gemeinderäte: Jörg Müller

Peter Hagmann

Daniel Müller

Stephan Wicki

Flughafen Zürich

Eidgenössisches Departement des Inneren EDI
Inselgasse 1
CH-3003 Bern

Per Email an
vernehmlassungenIGV@bag.admin.ch

Zürich-Flughafen, 27. Februar 2025

Vernehmlassung zu den Anpassungen der Internationalen Gesundheitsvorschriften – Stellungnahme Flughafen Zürich AG

Artikel 13 Absatz 7 – Gesundheitsmassnahmen, einschliesslich eines gerechten Zugangs zu relevanten Gesundheitsprodukten

Im Artikel 13 E-IGV soll die WHO während einer gesundheitlichen Notlage internationale Gesundheitsmassnahmen von internationaler Tragweite koordinieren. Hier braucht es eine Unterscheidung und einen klaren Fokus auf zusammenhängende Erkenntnisgewinne im Sinne von Beratung, Koordination und Unterstützung. Einer «one-size-fits-all» Lösung stehen wir ablehnend gegenüber und sollte es bezüglich Massnahmen nicht geben. Die regionalen Unterschiede sind in einer Pandemie zu verschieden, weshalb gleiche Massnahmen für alle nicht wirken können. Die Vertragsstaaten müssen – wie in der letzten Pandemie – in der Lage sein, eigenständig und risikobasiert agieren zu können.

Art. 23 Abs. 1 ist folgendermassen anzupassen

¹ Vorbehaltlich geltender völkerrechtlicher Übereinkünfte und einschlägiger Artikel dieser Vorschriften kann ein Vertragsstaat bei Ankunft oder Abreise für die Zwecke des Gesundheitsschutzes Folgendes verlangen:

- a. Im Hinblick auf Reisende
 - i. Informationen zum Zielort des Reisenden, damit Kontakt mit dem Reisenden aufgenommen werden kann;
 - ii. Informationen zur Reiseroute des Reisenden, um feststellen zu können, ob im oder nahe dem betroffenen Gebiet Reisen stattgefunden haben oder ob es andere mögliche Kontakte zu Infektions- oder Verseuchungsquellen vor der Ankunft gab, und Prüfung der Gesundheitsdokumente des Reisenden, wenn diese aufgrund dieser Vorschriften erforderlich sind, ~~und/oder~~
 - iii. Eine nichtinvasive ärztliche Untersuchung, welche die am wenigsten störende Untersuchung ist, um das Ziel aus Sicht der öffentlichen Gesundheit zu erreichen;
und
- b. Eine Überprüfung von Gepäck- und Frachtstücken, Containern, Beförderungsmitteln, Gütern, Postpaketen und menschlichen Überresten.

Art. 24 Abs. 1 ist folgendermassen anzupassen

¹ Die Vertragsstaaten treffen alle im Einklang mit diesen Vorschriften stehenden durchführbaren Massnahmen, um zu gewährleisten, dass Beförderer

- a. sich nach den von der WHO empfohlenen und von den Vertragsstaaten ausgenommenen Gesundheitsmassnahmen, ~~einschliesslich zur Anwendung an Bord sowie während dem Ein- und Aussteigen~~, richten;
- b. die Reisenden über die von der WHO empfohlenen und von den Vertragsstaaten ausgenommenen Gesundheitsmassnahmen, ~~einschliesslich zur Anwendung an Bord sowie während dem Ein- und Aussteigen~~, informieren und
- c. die Beförderungsmittel, für die sie verantwortlich sind, dauerhaft in einem solchen Zustand halten, dass sie frei von Infektions- oder Verseuchungsquellen einschliesslich Vektoren und Erregerreservoirs sind. Die Anwendung von Massnahmen zur Bekämpfung von Infektions- oder Verseuchungsquellen kann verlangt werden, wenn sich Anzeichen für ihr Vorhandensein gezeigt haben.

Art. 27 Abs. 1 ist folgendermassen anzupassen

¹ Wurden an Bord eines Beförderungsmittels klinische Anzeichen oder Symptome und auf Tatsachen oder Anzeichen beruhende Informationen in Bezug auf eine Gefahr für die öffentliche Gesundheit, einschliesslich Infektions- und Verseuchungsquellen, festgestellt, so betrachtet die zuständige Behörde das Beförderungsmittel als betroffen und kann

- a. das Beförderungsmittel je nach Fall desinfizieren, entseuchen, von Insekten befreien oder entratten oder die Durchführung dieser Massnahmen unter ihrer Aufsicht veranlassen und
- b. in jedem Fall die anzuwendende Methode bestimmen, um eine angemessene Bekämpfung der Gefahr für die öffentliche Gesundheit nach diesen Vorschriften sicherzustellen. Gibt es von der WHO für diese Verfahren empfohlene Methoden oder Materialien, so sollen diese angewendet werden, sofern die zuständige Behörde nicht feststellt, dass andere Methoden gleichermaßen sicher und zuverlässig sind.

Die zuständige Behörde kann zusätzliche Gesundheitsmassnahmen durchführen, darunter nötigenfalls die Absonderung und *eine zeitlich befristete* Quarantäne der Beförderungsmittel, um die Ausbreitung einer Krankheit zu verhüten. Diese zusätzlichen Massnahmen sollen der nationalen IGV-Anlaufstelle gemeldet werden.

scienceindustries
Wirtschaftsverband
Chemie Pharma Life Sciences

Nordstrasse 15
Postfach
8021 Zürich
Schweiz

T +41 44 368 17 11
info@scienceindustries.ch

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Frau Bundesrätin
Elisabeth Baume-Schneider
Inselgasse 1
3003 Bern

per E-Mail an:
Bundesamt für Gesundheit, Abteilung Internationales
vernehmlassungIGV@bag.admin.ch

Zürich, 26. Februar 2025

Stellungnahme zu den Anpassungen der Internationalen Gesundheitsvorschriften

Schliesslich ist es zentral, dass die Stärkung der WHO keine einseitige Kompetenzverschiebung zulasten der nationalen Souveränität nach sich ziehen darf. Die internationale Zusammenarbeit ist wichtig, muss aber auf einer partnerschaftlichen Basis erfolgen, die bewährte Mechanismen der Krisenbewältigung respektiert und den Handlungsspielraum der Schweiz wahrt.

Für eine ergänzende Analyse verweisen wir insbesondere auf die Stellungnahmen unserer Partnerverbände *economiesuisse* und *Interpharma*, welche wir unterstützen.



Aktionsbündnis Urkantone
Für Freiheit und Grundrechte – Vernunft statt Ideologie

Rubiswilstr. 19, 6438 Ibach
info@ur-kantone.ch | www.ur-kantone.ch

Aktionsbündnis Urkantone Rubiswilstrasse 19 6438 Ibach

Bundesamt für Gesundheit BAG
Schwarzenburgstrasse 157
3003 Bern
vernehmlassungIGV@bag.admin.ch

Ibach, am 23. Februar 2025

Sehr geehrte Damen und Herren

Hiermit nehmen wir Stellung zur Vernehmlassung, welche die Änderungen der IGV betrifft.

Wir machen uns Sorgen über die geplante Annahme der neuen Internationalen Gesundheitsvorschriften (IGV) durch die Schweiz. Die IGV sind eine Gefahr für unsere Souveränität. Wir lehnen die verschärften IGV entschieden ab.

Die Annahme der IGV ist für die Schweiz brandgefährlich. Die WHO würde ermächtigt, Pandemien auszurufen und Massnahmen zu diktieren nach ihrem Gusto. Unser Parlament hätte dabei nichts zu sagen.

Ohne Ablehnung kann die WHO in Zukunft noch leichter einen Gesundheitsnotstand ausrufen. Damit wird die Schweizer Verfassung beschnitten. Die Souveränität der Schweiz und die Verantwortung für die Gesundheit der Schweizer Bevölkerung muss in der Schweiz bleiben.

Josef Ender, Präsident



IG Familie 3plus / Arbeits-
gruppe „Jugend und Familie“
Postfach 4053, 8021 Zürich
031 351 90 76

Einschreiben

Bundesamt für Gesundheit BAG
Schwarzenburgstrasse 157
3003 Bern

Zürich, den 6. Februar 2025

**Vernehmlassung:
Anpassung der Internationalen Gesundheitsvorschriften (IGV)**

Die vorgeschlagene Übernahme der neuen Bestimmungen der revidierten Internationalen Gesundheitsvorschriften (IGV-Rev) in schweizerisches Recht lediglich auf Verordnungsstufe lehnen wir ab und fordern den Bundesrat auf, ein Opting-out im Sinne von Art. 59 IGV (2005) vorzunehmen.

Dies betrifft insbesondere die **Zensurbestimmung** in Anhang 1 A) 2c vi) und 3i): *«Tätigkeiten ... zu koordinieren und diese zu unterstützen, einschliesslich mit Bezug auf: ... Risikokommunikation, einschliesslich des Umgangs mit Fehl- und Desinformationen.»*

Wir sind der Überzeugung, dass ein derart schwerwiegender Eingriff in die Grundrechte (Meinungsäusserungsfreiheit und Medienfreiheit) den Artikeln 16 und 17 BV und insbesondere der Bestimmung von Art.17 Abs.2 BV («Zensur ist verboten») entgegensteht. Die vorgesehenen Massnahmen verletzen zudem Art. 21 BV (Recht auf Familie). Eine verhältnismässige Einschränkung dieser Grundrechte bedarf – wie auch das Bundesgericht festgestellt hat – einer gesetzlichen Grundlage, was eine Änderung des Epidemiengesetzes (EpG) voraussetzen würde. **Wie in den Erläuterungen des EDI angesprochen, wäre bei einem Verzicht auf ein Opting-out deshalb auf jeden Fall ein Vorbehalt zu dieser Bestimmung der IGV-Rev anzubringen.**

Gemäss Anlage A) der IGV-Rev. Haben die Teilnehmerstaaten Massnahmen zur «Risikokommunikation», «einschliesslich des Umgangs mit Fehl- und Desinformation» vorzusehen. Hierzu gehört auch die **Zensur der Medien und sozialer Netzwerke**.

Wir sind der Überzeugung, dass ein derart schwerwiegender Eingriff in die Grundrechte (Meinungsäusserungsfreiheit und Medienfreiheit) die Artikel 16 und 17 BV und insbesondere der Bestimmung von Art.17 Abs.2 BV («Zensur ist verboten») verletzt. Die vorgesehenen Massnahmen widersprechen zudem Art.21 BV (Recht auf Familie). Eine verhältnismässige Einschränkung dieser

Grundrechte bedarf – wie auch das Bundesgericht festgestellt hat – einer gesetzlichen Grundlage, was eine Änderung des Epidemieggesetzes (EpG) voraussetzen würde. **Wie in den Erläuterungen des EDI angesprochen, wäre bei einem Verzicht auf ein Opting-out deshalb auf jeden Fall ein Vorbehalt zu dieser Bestimmung der IGV-Rev anzubringen.**

Im Namen unserer kinderreichen Mitgliedsfamilien, bitten wir deshalb den Bundesrat, das Opting out im Sinne von Artikel 59 IGV auszuüben.

Mit freundlichen Grüßen

Für den Verein «Arbeitsgruppe Jugend und Familie» / IG «Familie 3plus»:



Käthi Kaufmann-Egler
Präsidentin
Bürglenstrasse 31, 3006 Bern

Per E-Mail:
VernehmlassungIGV@bag.admin.ch

Aufrecht-Zürich
Mark Schneider
Sophie-Guyer Strasse 5a
8330 Pfäffikon
markschneider@bluewin.ch

An: Bundesamt für Gesundheit BAG
Schwarzenburgstrasse 157
3003 Bern
vernehmlassungIGV@bag.admin.ch

Datum: 26.02.2025

Vernehmlassung 2024/87

Anpassungen an den Internationalen Gesundheitsvorschriften

Fazit und Empfehlung:

Der vorliegende Gesetzestext ist unter Missachtung der WHO-Statuten zustande gekommen. Er beinhaltet, zwischen den harmlos klingenden Zeilen, eine starke Tendenz hin zu einer totalitären Gesundheitspolitik. Entgegen der politischen Vernunft, in allen Verwaltungen Checks & Balances einzuführen, sind hier keinerlei Checks & Balances vorhanden. Die Gefahr, dass international agierende Pharmakonzerne und politische Organisationen die, auf eine einzige Person ausgerichtete Institution, in ihrem Interesse zu gewinnen versuchen, ist viel zu gross. Den Bürger:innen aller Länder müssen Alternativen bei den Medizinprodukten angeboten werden, es muss ein wissenschaftlicher Diskurs über die Gesundheitsmassnahmen stattfinden. Mit der Annahme des Gesetzes würde sich die Schweiz in die Abhängigkeit einer bisher unbekanntenen Organisation begeben und ihre medizinische Souveränität verlieren. Um die gestellten Anforderungen zu erfüllen, müsste die Schweiz weitere Repressionen und Drohungen gegen die eigene Bevölkerung aussprechen. Diesen, durch die letzte Pandemie, empirisch gewonnenen negativen Erkenntnissen stehen winzige positive Aspekte gegenüber, die sich aus dem Anschluss an eine internationale Organisation ergeben könnten. Der Wunsch, es möge eine fremde Macht geben, die einem in lebensbedrohlichen Momenten beisteht und der man vertrauen kann, ist zwar verständlich, aber er entspricht nicht der Realität einer globalisierten und profitorientierten Wirtschaftspolitik.

Wir empfehlen daher den vorliegenden Gesetzesentwurf zur Ablehnung.

Von: Vereinigung Bürger fragen nach <buerger.fragen.nach@gmail.com>
Gesendet: Donnerstag, 27. Februar 2025 16:48
An: _BAG-Vernehmlassung-IGV
Betreff: Ablehnung der neuen Internationalen Gesundheitsvorschriften (IGV);
Vernehmlassungsantwort

Vereinigung Bürger fragen nach
buerger.fragen.nach@gmail.com
Datum: 27. Februar 2025



E-Mail an:
Bundesamt für Gesundheit BAG
Schwarzenburgstrasse 157
3003 Bern

CC an:
Diverse Vereine

Ablehnung der neuen Internationalen Gesundheitsvorschriften (IGV); Vernehmlassungsantwort

6. Fazit und Forderungen

Die Vereinigung "Bürger fragen nach" fordert die Schweizer Regierung auf:

- **Einen sofortigen und öffentlich kommunizierten Widerspruch (Opting-Out) gegen die Änderungen der IGV einzulegen.**
- **Eine umfassende, transparente und demokratische Debatte zu den Folgen der neuen WHO-Regelungen zu führen.**
- **Die nationale Souveränität in Gesundheitsfragen zu bewahren und nicht an eine nicht demokratisch legitimierte Organisation zu übertragen.**

Die geplanten WHO-Revisionen stellen einen gravierenden Eingriff in die demokratischen Strukturen und die Selbstbestimmung der Schweiz dar. Ein derart weitreichender Schritt darf nicht ohne breite öffentliche Diskussion und Zustimmung der Bürgerinnen und Bürger erfolgen.



Dachverband Freikirchen & christliche Gemeinschaften Schweiz
Sekretariat
Witzbergstrasse 7 | 8330 Pfäffikon ZH
Tel. 043 288 62 17 | info@freikirchen.ch | www.freikirchen.ch

Frau Bundesrätin
Elisabeth Baume-Schneider
Eidgenössisches Departement des Innern EDI

Per Mail: vernehmlassungIGV@bag.admin.ch

Bern, 24.02.2025

Vernehmlassung betreffend die Anpassungen der Internationalen Gesundheitsvorschriften (2005)

Umgang mit Fehl- und Desinformation

Freikirchen.ch nimmt zur Kenntnis, dass die revidierten IGV auch Bestimmungen zur Risikokommunikation und zum Umgang mit Fehl- und Desinformation enthalten. **Wir unterstützen die vom Bundesrat vorgeschlagene Variante 2, die einen Vorbehalt gegenüber diesen Bestimmungen vorsieht.** Die Begriffe "Fehl- und Desinformation" sind nicht eindeutig definiert und könnten von Staaten missbraucht werden, um die Meinungsfreiheit einzuschränken. Ein entsprechender Vorbehalt der Schweiz wäre ein klares Zeichen dafür, dass die Meinungsvielfalt weiterhin gewährleistet bleibt.

Freundliche Grüsse,
Dachverband Freikirchen.ch

Peter Schneeberger, Präsident Dachverband Freikirchen Schweiz, peter.schneeberger@feg.ch

Komitee

«Dialog Globale Gesundheit»

www.globale-gesundheit.org

(Unterzeichner weiter unten im Dokument)



Per E-Mail an:

vernehmlassungIGV@bag.admin.ch

Vernehmlassung und dringender Appell zur Ablehnung der Änderungen der Internationalen Gesundheitsvorschriften (IGV) vom 1.6.24

**Wir beantragen, es seien die am 1. Juni 2024 revidierten IGV durch den Bundesrat bis
spätestens 19. Juli 2025 vollumfänglich abzulehnen.**

Begründung

- **Rechtsbrüche im Revisionsprozess**

Im Zuge der Überarbeitung der IGV hat sich die WHO wiederholt selbst nicht an die gesetzliche Vorschrift von Art. 55 Abs. 2 IGV und an ihre eigenen Verfahrensregeln gehalten.

C. Fazit

- 60 Insgesamt stellen die in den IGV etablierten Änderungen eine klare Machterweiterung der WHO und ihres Generaldirektors durch Deutungshoheit über Richtig oder Falsch mit «Empfehlungen», welche die Vertragsstaaten gegebenenfalls unverzüglich umzusetzen haben, so der bereits bestehende und nicht revidierte Art. 42 IGV.²⁹
- 61 Eine solche Machterweiterung ist auch insbesondere angesichts der offenkundigen Interessenskonflikte und des fehlenden Leistungsausweises der WHO unverantwortbar.
- 62 Ohne Widerspruch bis zum 19. Juli 2025 würden diese Änderungen automatisch Bestandteil des bereits bestehenden, völkerrechtlich verbindlichen Vertrages werden. Durch ein sogenanntes «Opting out» bis zum 19. Juli 2025 kann sich die Schweiz Bedenkzeit für eine kritische Hinterfragung erwirken. Die bestehenden Verträge würden damit nicht tangiert, sondern die Schweiz verbleibt zu den alten Konditionen in der WHO. Nach einer gebührenden Debatte könnte die Schweiz auch später die neuen Klauseln wieder akzeptieren.

D. Dringender Appell zur Ablehnung der Änderungen der IGV vom 1. Juni 2024

Aus tiefer Sorge um die Respektierung unserer gewachsenen und bewährten Rechtsordnung appellieren wir aus all diesen Gründen daher eindringlich an Sie, die an der vergangenen 77. Weltgesundheitsversammlung vom 1. Juni 2024 verabschiedeten Änderungen der Internationalen Gesundheitsvorschriften (IGV) gestützt auf Art. 22 WHO-Verfassung in Verbindung mit Art. 59 Abs. 1bis IGV umgehend bzw. bis **spätestens 19. Juli 2025 (eingehend beim Generaldirektor der WHO, Art. 59 Abs. 1 bis Satz 2 am Ende) durch formelle Erklärung an den Generaldirektor der WHO abzulehnen.**

Wir danken Ihnen für Ihre verständnisvolle Prüfung unseres dringenden Appells und versichern Sie unserer vorzüglichen Hochachtung.

27. Februar 2025

Für das Komitee Dialog Globale Gesundheit

- *Dr. iur. Mag. Silvia Behrendt, vormals Rechtsberaterin bei der WHO und Direktorin der Global Health Responsibility Agency*

Amtl	DTS	PuG	GZ		R	KUV	Einschreiben
DS	Bundesamt für Gesundheit						Bundesamt für Gesundheit BAG
DG							Schwarzenburgstrasse 157
CC							3003 Bern
Int	28. Feb. 2025						GeS
STE							NCD
Dig							MT
IT+GE/ER	BioM	Str	FANM	URA	AS Chem	Chem	GE-ARE

27.2.2025

Ablehnung der neuen Internationalen Gesundheitsvorschriften (IGV); Vernehmlassungsantwort

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Bundesrat hat am 13. November 2024 beschlossen, zu den Änderungen der IGV ein Vernehmlassungsverfahren durchzuführen. Gerne nutzen wir die Gelegenheit, dazu Stellung zu nehmen.

Per E-Mail an:

Bundesamt für Gesundheit BAG
Schwarzenburgstrasse 157
3003 Bern
vernehmlassungIGV@bag.admin.ch

Vernehmlassungsantwort: Ablehnung der neuen Internationalen Gesundheitsvorschriften (IGV)

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Bundesrat hat am 13. November 2024 beschlossen, zu den Änderungen der IGV ein Vernehmlassungsverfahren durchzuführen. Durch die neuen IGV hätte die WHO, insbesondere der Generaldirektor, weitreichende Kompetenzen. Diese Kompetenzen müssen in der Schweiz bleiben. Aus diesem Grund lehnen wir die IGV ab und erwarten, dass der Bundesrat fristgerecht gegenüber der WHO von seinem **Widerspruchsrecht Gebrauch macht und die Änderungen ablehnt (Opting-out)**.

Freundliche Grüsse

Für das Bündnis «Frye Schwyzer»



Josef Ender



Nadia Betschart



Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Abteilung Internationales des BAG
Schwarzenburgstrasse 157
CH-3003 Bern

Per E-Mail an:

vernehmlassungIGV@bag.admin.ch

Zürich, 27. Februar 2025

Vernehmlassungsantwort: Anpassungen an den Internationalen Gesundheitsvorschriften (2005)

I. GastroSuisse lehnt die Übernahme der IGV-Anpassungen ab und fordert einen Einbezug von Parlament und Stimmvolk

Die Internationalen Gesundheitsvorschriften (IGV 2005) regeln die Zusammenarbeit zwischen den Staaten bei Ereignissen, welche die öffentliche Gesundheit gefährden. Die WHO hat letztes Jahr die Internationalen Gesundheitsvorschriften überarbeitet. Wenn die Schweiz nicht bis am 19. Juli 2025 die Änderungen zurückweist, übernimmt sie diese. GastroSuisse anerkennt, dass die internationale Zusammenarbeit bei Gesundheitsnotlagen wichtig ist. Die aktuellen Anpassungen gehen jedoch zu weit und sind teilweise unklar formuliert. Für das Gastgewerbe sind die Vorschläge mit erheblichen Risiken verbunden. **Deshalb lehnen wir die Übernahme der Anpassungen klar ab.**



Amtl	DTS	PuG	GZ		R	KUV	LKV
DS	Bundesamt für Gesundheit						TG
DG	17. Feb. 2025						VA
CC							UV
Int							
							GS
STE							NCD
Dig							MT
7-02-05	BioM	Str	FANW	URA	AS/Chem	Chem	GEAFS

Ufficio Federale della Sanità Pubblica
(UFSP)
Schwarzenburgstrasse 157
3003 Berna

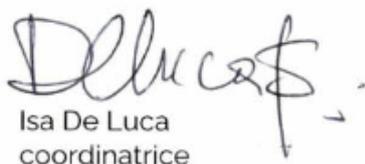
Comano, 11 febbraio 2025

Rifiuto del Regolamento sanitario Internazionale (RSI) emendato; risposta alla consultazione avviata il 9.12.2024

Chiediamo pertanto che il **Consiglio federale eserciti il suo diritto di "opting out" entro il 19 luglio 2025**, affinché gli emendamenti non diventino automaticamente vincolanti per la Svizzera, con conseguenze significative per la sua indipendenza e il suo sistema democratico. Il rifiuto degli emendamenti al RSI è la condizione *sine qua non* per l'avvio del processo democratico su questo importante tema.

Con i nostri migliori saluti,

Per il comitato di HelvEthica Ticino:


Isa De Luca
coordinatrice

Zug, 15. Januar 2025

Vorab an: vernehmlassungIGV@bag.admin.ch

Bundesamt für Gesundheit BAG
Abteilung Internationales
Vernehmlassung IGV
Schwarzenburgstrasse 157
3003 Bern

HLI-Schweiz
Postfach 15
CH-6301 Zug
Tel. +41 (0)41 710 28 48
Fax +41 (0)41 710 28 39
office@human-life.ch
www.human-life.ch



Vernehmlassung 2024/87 von Human Life International (HLI) Schweiz zu den Anpassungen an den Internationalen Gesundheitsvorschriften (2005)

Schlussfolgerungen:

- 1. Der Bundesrat sollte unbedingt ein Opting-out vor dem 19. Juli 2025 erklären, damit solch einschneidende Verträge einem ordentlichen demokratischen Verfahren unterstellt werden können, wie es in der Bundesverfassung 140 und 141 festgelegt ist.**
- 2. Eine internationale Koordination in einem wirklichen Pandemiefall und ein geregelter Informationsaustausch wären wichtig. Dazu bräuchte es aber nicht solch souveränitätseinschneidende Massnahmen. Es bräuchte klar definierte Schnittstellen, einen guten Informationsaustausch, eine Förderung und Unterstützung von Drittweltländern bei Gesundheitskrisen. Dass es grensanitarische Dinge international zu regeln gibt ist selbstverständlich, sollte aber auch ohne diese IGV's möglich sein. Die Regelung aller in diesem Punkt 2.) erwähnten Themen sollten auf einer die staatliche Souveränität respektierenden Basis geschehen. Die jetzt aus einem Geist der Planwirtschaft und des Zentralismus entstandenen IGV's sind aus unserer Sicht abzulehnen.**
- 3. HLI lehnt daher einen Beitritt und ein Mitmachen der Schweiz bei der revidierten Fassung der IGV's ab und verwahrt sich gegen diesen Angriff auf unsere Souveränität und unsere verfassungsmässig garantierten Freiheitsrechte.**

Anmerkung: Alle Hervorhebungen in rot erfolgten durch die Unterzeichnenden.

Freundliche Grüsse

**Pfr. Dr. theol. Roland Graf
Päsident**

**Christoph Keel-Altenhofer
Sekretär**

Bundesamt für Gesundheit BAG
Schwarzenburgstrasse 157
3003 Bern

vernehmlassungIGV@bag.admin.ch

POLITISCHER KOMMENTAR DER IP SCHWEIZ

zur Vernehmlassung des Bundes zu den revidierten Internationalen Gesundheitsvorschriften (IGV)

Die IP Schweiz ist der Meinung, dass die Schweiz von ihrem Widerspruchsrecht (Opting-out) rechtzeitig Gebrauch machen, die Änderungen der IGV dem Parlament vorlegen und damit dem fakultativen Referendum unterstellen soll. Diese Forderung stützt sich nebst formalen Gründen hauptsächlich auf inhaltliche Gründe, wie nachfolgende Ausführungen zu den einzelnen Änderungen zeigen.



Eidgenössisches Departement des Innern
Bundesrätin Elisabeth Baume-Schneider
Bundeshaus West
3003 Bern

Per E-Mail an: vernehmlassungIGV@bag.admin.ch

Basel, 25.02.2025

**Vernehmlassung Anpassungen der Internationalen Gesundheitsvorschriften
(2005)**

Interpharma lehnt die umfassende Implementierung der vorgelegten Anpassungen der Internationalen Gesundheitsvorschriften ab und fordert:

- Eine klare Definition zentraler Begriffe wie «pandemische Notlage» und «relevante Gesundheitsprodukte».
- Die Bewahrung der bewährten Mechanismen der Pandemiebekämpfung wie der freiwillige Technologietransfer und die Gewährleistung des freien Warenverkehrs für medizinische Produkte.
- Den Erhalt der Souveränität der Schweiz bei der Bekämpfung zukünftiger Pandemien.

Linksbündig
c/o Elmer
Letzigraben 31
8003 Zürich

Einschreiben
Bundesamt für Gesundheit BAG
Schwarzenburgstrasse 157
3003 Bern

und per E-Mail an:
vernehmlassungIGV@bag.admin.ch

Bern, 7. Februar 2025

Änderung der Internationalen Gesundheitsvorschriften (IGV); Vernehmlassungsantwort

3 Fazit

Mit diesen Ausführungen hat Linksbündig dargelegt, weshalb die revidierten IGV abgelehnt werden sollten. Der Bundesrat wird ersucht, rechtzeitig das Opting-out zu erklären und die Vorlage dem

Parlament zu unterbreiten. Die revidierten IGV enthalten einschneidende verpflichtende Bestimmungen, die im Rahmen eines parlamentarischen Verfahrens behandelt werden müssen.



MASS-VOLL!

Die Bewegung für Freiheit, Souveränität und Grundrechte

Vernehmlassungsantwort

Internationale Gesundheitsvorschriften (IGV)

Stellungnahme von:	MASS-VOLL!
Adresse:	Postfach, 8021 Zürich
Kontaktperson:	Dr. Barbara Müller
E-Mail:	barbara@mass-voll.ch

6. Fazit: Opting-Out der Schweiz

Die Schweiz hat bis zum 19. Juli 2025 die Möglichkeit, ein Opting-out der neuen IGV zu erklären. Dieses Opting-out ist notwendig, um nationale Entscheidungsfreiheit und demokratische Kontrolle über die eigene Gesundheitspolitik zu bewahren.

Der Bundesrat müsste eigentlich die Interessen der Schweiz schützen – doch er verschweigt die Konsequenzen der IGV und des WHO-Pandemiepakts. Das ist nicht nur irreführend – es ist brandgefährlich für die Demokratie in der Schweiz.

Die neuen IGV sind keine Gesundheitsmassnahme sondern ein Souveränitätsverlust auf ganzer Linie. Sie sind kein harmloses Instrument zur Verbesserung der internationalen Pandemievorsorge, sondern ein massiver Angriff auf demokratische Prinzipien, nationale Souveränität und unsere Grundrechte. Die IGV beerdigen die direkte Demokratie. Zur Rettung der Souveränität von Volk und Staat fordert MASS-VOLL!:

1. Die Schweizer Bevölkerung muss umfassend und ehrlich über die Konsequenzen der neuen IGV informiert werden.
2. Der Bundesrat muss umgehend das Opting-out aus den neuen IGV-Verpflichtungen bei der WHO einreichen respektive eine Volksabstimmung durchführen.
3. Den Austritt der Schweiz aus der WHO und den Rauswurf der WHO aus der Schweiz.

Liberté!



**Département fédéral de
l'intérieur DFI
Inselgasse 1
3003 Berne**

Sion, le 31 janvier 2025.

Par mail : vernehmlassungIGV@bag.admin.ch

Procédure de consultation 2024/87

Amendements au Règlement sanitaire international (2005)